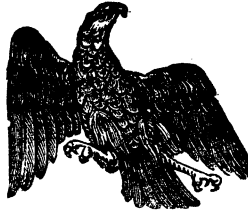


Delsler Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint freitags; es kostet
für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postkonten:
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130
Kreis-Spartkasse Breslau Nr. 3131



Inserate werden bis Donnerstag mittag in
der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für
die fünfgepaltenen Petitzeile 20 Reichspennige,
für außerhalb des Kreises Dels Wohnende
25 Reichspennige.

Druck und Verlag
H. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt
in Dels

Nr. 8

Dels, 19. Februar 1932

70. Jahrgang

Kreisbewohner, spart bei Curer Kreispartasse!

Inhaltsverzeichnis: Schuppockenimpfung 1932 S. 29. — Preisentung S. 29. — Sicherungsverfahren (3mal) S. 30. — Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasserverkauf im Kleinhandel S. 30. — Sentung der Flaschenbierpreise S. 30. — Veröffentlichungen im Deutschen Kriminalpolizeiblatt S. 30. — Leichenparade der privilegierten Kriegervereine S. 30. — Grundzüge für die Bestätigung der Satzungen und Dienstanweisungen der organisierten Feuerwehren S. 30. — Veranlagung zu den Handwerkskammerbeiträgen S. 31. — Anordnung über Schornsteinfegergebühren S. 31. — Meldepflicht der Ausländer S. 31. — Bekämpfung der Rattenplage S. 32. — Kriegerdenkmäler S. 32. — Vertrieb von Postkarten S. 32. — Sammlung des Preussischen Roten Kreuzes S. 32. — Sammlung des Deutschen Luftfahrtverbandes S. 32. — Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ämtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

L. 1. 35.

Dels, den 17. Februar 1932.

Schuppockenimpfung 1932.

In den nächsten Tagen geht den Ortsbehörden des Kreises die nötige Anzahl Formulare zur Aufstellung der diesjährigen Impflisten zu.

Ich ersuche die Ortsbehörden und die Herren Lehrer des Kreises, mit der Aufstellung der Impflisten baldigst zu beginnen.

In die Listen der Erstimpfung sind aufzunehmen:

1. sämtliche im Jahre zuvor am Ort geborene Kinder,
2. sämtliche Kinder aus den vorangegangenen Jahren, welche nach ärztlichem Zeugnis noch nicht geimpft werden konnten oder bei welchem die Impfung bisher erfolglos geblieben war, sowie diejenigen, welche aus unbekanntem Ursache noch nicht geimpft worden sind,
3. sämtliche während des letzten Jahres in dem Orte zugezogenen noch impfpflichtigen Kinder. (Vergleiche auch die Bemerkungen auf der anderen Seite der Formulare zur Impfliste.)

Begüglich der in die Wiederimpfliste aufzunehmenden Kinder verweise ich auf die auf den Formularen zu diesen Listen abgedruckten Bemerkungen.

Der Einreichung der vorchriftsmäßig bescheinigten Impflisten, sehe ich bestimmt bis zum 5. März d. J. entgegen. Abschriften der Impflisten haben sich die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher zurückzubehalten, um die Eltern und deren Stellvertreter der Impflinge zu den seinerzeit festzusetzenden Impfterminen ordnungsmäßig vorladen zu können und nach dem Ergebnis der Impfung zu berichten.

Um die vielfach zutage tretenden Uebelstände zu verhindern, werden die Herren Gemeindevorsteher veranlaßt, sich das Material für die Eintragungen der im Vorjahr geborenen Kinder von den Standesämtern zu verschaffen und alle im Vorjahre geborenen sowie die inzwischen verstorbenen oder verzogenen Kinder in die Impfliste aufzunehmen, auch bei den letzteren in

die Spalte 26 zu vermerken „gestorben“ bzw. „verzogen“. Bei den Verzogenen ist der Ort anzugeben, wohin sie verzogen sind.

Ich bemerke noch, daß die Wiederimpflisten, welche durch Vermittlung des Ortsvorstandes an mich einzureichen sind, für jede Ortschaft besonders aufzustellen sind.

Fehlanzeigen sind gleichfalls unter Benützung der Impfliste einzureichen.

Die Gemeindevorstände der Schulorte veranlasse ich, diese Verfügung alsbald den am Orte wohnenden Herren Lehrern zur Kenntnis vorzulegen.

L. 1. 561.

Dels, den 18. Februar 1932.

Preisentung.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß Geschäftsleute ihre Waren unter der Behauptung öffentlich ankündigen, daß Preisentungen „entsprechend der Notverordnungen“ vorgenommen seien, ohne daß diese Angabe den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Dieses Vorgehen ist geeignet, das Publikum irreführen und darüber hinaus die Bemühungen um eine wirkliche Preisentung zu vereiteln. Ankündigungen der vorerwähnten Art werden häufig den Tatbestand des § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) erfüllen. Nach § 22 in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1925 (RGBl. II S. 115) ist die Verfolgung dieses Vergehens auch ohne Antrag zulässig.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die vorerwähnte Sach- und Rechtslage aufmerksam und ersuche, gegen derartige Ankündigungen, soweit sie nicht den Tatsachen entsprechen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln unnachlässiglich einzuschreiten. Der Herr Reichskommissar für Preisüberwachung hat ferner unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 79) ersucht, ihm besonders traffe Fälle der Irreführung des Publikums (§ 3. Ankündi-

gungen unter der Ueberschrift „Voller Preisabbau“ während in Wirklichkeit die darunter angegebenen Preise keine Senkung aufweisen) unter kurzer Darstellung des Tatbestandes unmittelbar mitzuteilen, damit die Schlichtung des betreffenden Betriebes angeordnet werden kann.

K. U. 176. T e l s, den 15. Februar 1932.

Das Sicherungsverfahren über den Betrieb des Landwirts Paul Kalkbrenner in Wiesegrade wird gemäß § 22 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschädigung im Ustbilsgebiet vom 17. November 1931 aufgehoben.

K. U. 183. T e l s, den 15. Februar 1932.

Das Sicherungsverfahren über den Betrieb des Landwirts Johann Hober und Ehefrau Kojina geb. Wyrwa in Zechsfieren wird hiermit gemäß § 22 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschädigung im Ustbilsgebiet vom 17. November 1931 aufgehoben.

K. U. T e l s, den 18. Februar 1932.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschädigung im Ustbilsgebiet vom 17. November 1931 ist über folgende Betriebe das Sicherungsverfahren eröffnet worden:

| Ufd. Nr. | Name | Des Betriebsinhabers | |
|----------|---|----------------------|------------------|
| | | Stand | Wohnort |
| 1 | Robert Jedler | Landwirt | Buchwald |
| 2 | Günter Mendrusch | " | Dammer |
| 3 | Georg Weiss | " | Groß-Weigelsdorf |
| 4 | Robert Kirtner | " | Peute |
| 5 | Robert Freyscha und Ehefrau Ida geb. Kaufmann | " | Spahlitz |
| 6 | Herbert Schmeb | " | Jessel |

Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasserverkauf im Kleinhandel.
Vom 9. Februar 1932.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 747) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Für den Kleinverkauf von Heilwasser, Tafelwasser, künstlichen Mineralwasser (Selter und Limonadenwasser) und Solewasser in Ladengeschäften, Apotheken, Gaststätten und ähnlichen Gewerbebetrieben werden hinsichtlich der Bruttoverdienstspannen die nachstehenden Höchstätze festgesetzt:

- In Apotheken und Ladengeschäften darf die Bruttoverdienstspanne $4\frac{1}{2}$ Kpf. je Flasche nur dann übersteigen, wenn ein 30prozentiger Zuschlag zum Einstandspreis eine höhere Summe ergibt; bei Heilwässern ist ein Höchstzuschlag von 36 v. H. statthaft. Diese Festsetzungen beziehen sich auf die Abgabe von einzelnen Flaschen. Bei größerer Abnahme sind die bisher üblichen Mengenrabatte weiterzugewähren;
- in einfachen Gaststätten und ähnlichen Gewerbebetrieben (Trinkhallen) darf die Bruttoverdienstspanne sowohl bei der Abgabe in der Gaststätte wie bei dem Verkauf über die Straße 12 Kpf. je Flasche nur dann übersteigen, wenn ein 30prozentiger Zuschlag zum Einstandspreis eine höhere Summe ergibt;
- in Gaststätten mit höherem Aufwand und in solchen, irdenen Verführungen oder musikalische oder ähnliche unterhaltende Darbietungen nicht mechanischer Art geboten werden, ferner in Saalgeschäften und in nicht ständigen Wirtschaftsbetrieben (Ausfluglokalen) beträgt die zulässige Bruttoverdienstspanne:

| |
|---|
| bei einem Einstandspreis bis zu 13 Kpf. je Fl. 20 Kpf. über 13 Kpf. bis 16 Kpf. 22 Kpf. |
| " 16 " " 19 " 24 " |
| " 19 " " 21 " 26 " |

Bei einem Einstandspreis über 21 Kpf. ist ein Höchstzuschlag von 120 v. H. statthaft.

Bruttoverdienstspanne ist der Unterschied zwischen Einstandspreis frei Verkaufsstelle und dem Abgabepreis an den Käufer.

§ 2.

Ergibt die Errechnung der Zuschläge zum Einstandspreis Bruchteile von Pfennigen, so ist der Abgabepreis an den Käufer auf Pfennigbeträge nach oben abzurunden.

§ 3.

In Ladengeschäften und Apotheken sind Preisverzeichnisse mit den auf Grund dieser Verordnung sich errechnenden Kleinverkaufspreisen gut sichtbar auszuhängen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar in Kraft.
Berlin, den 9. Februar 1932.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung
Dr. Goerdeler.

L. I. 518. T e l s, den 12. Februar 1932.

Senkung der Flaschenbierpreise.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 747) treffe ich folgende Anordnung:

1. Die Preise für Flaschenbier werden bei Abgabe an den Verbraucher gegenüber dem Stande vom 8. Dezember 1931 mit Wirkung am 6. Februar 1932 ab wie folgt gesenkt:

- a) Soweit nach den bisherigen Verkaufspreisen das $\frac{1}{200}$ -Liter mit höchstens 4 Kpf. berechnet wurde, ist der Verkaufspreis mindestens zu senken:
- | | |
|------------------------------------|----------------------|
| bei Flaschen bis 5/20 Liter Inhalt | um 1 Kpf. |
| " " " 10/20 " " " | " 2 " |
| " " " 20/20 " " " | ausgeschlossen " 4 " |
| " " von 20/20 " " " | " 4 " |

b) Soweit nach den bisherigen Verkaufspreisen das $\frac{1}{200}$ -Liter mit höchstens 5 Kpf. berechnet wurde, ist der Verkaufspreis mindestens zu senken:

- | | |
|------------------------------------|----------------------|
| bei Flaschen bis 5/20 Liter Inhalt | um 1 Kpf. |
| " " " 10/20 " " " | " 2 " |
| " " " 20/20 " " " | ausgeschlossen " 4 " |
| " " von 20/20 " " " | " 6 " |

c) Soweit nach den bisherigen Verkaufspreisen das $\frac{1}{200}$ -Liter mit höchstens 5 Kpf. berechnet wurde, ist der Verkaufspreis mindestens zu senken:

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| bei Flaschen bis 5/20 Liter Inhalt | um 2 Kpf. |
| " " " 10/20 " " " | " 4 " |
| " " " 20/20 " " " | ausgeschlossen " 6 " |
| " " von 20/20 " " " | " 8 " |

Soweit beim Inkrafttreten dieser Anordnung die Preise gegenüber dem Stande vom 8. Dezember 1931 bereits stärker gesenkt sind, bleibt es bei der weitergehenden Senkung.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung.
gez. Dr. Goerdeler.

L. I. 571. T e l s, den 18. Februar 1932.

Beöffentlichungen im Deutschen Kriminalpolizeiblatt.

Ich weise die Ortspolizeibehörden und die Landjägerbeamten auf den im MinBl. i. Verw. Nr. 7 vom 17. 2. 1932 S. 151 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Windz. vom 6. 2. 1932 — II C II 36a Nr. 90/32 — hin und erlaube unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 30. 6. 1927 — Kreisblatt S. 117 — um genaue Beachtung.

L. I. 573. T e l s, den 18. Februar 1932.

Leichenparade der privilegierten Kriegervereine.

Ich weise die Ortspolizeibehörden und die Landjägerbeamten auf den im MinBl. i. B. Nr. 7 vom 17. 2. 1932 S. 156 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Min. des Innern vom 12. 2. 1932 — II 1430/30. 1. — hin.

L. I. 506. T e l s, den 12. Februar 1932.

Grundsätze für die Bestätigung der Satzungen und Dienstausweisungen der organisierten Feuerwehren und ihre polizeiliche Anerkennung.

(Vergleiche § 24 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten in Breslau vom 23. Oktober 1931, Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt 1931 Stück 44.)

1. Alle organisierten Feuerwehren (Berufs-, freiwillige, Fabrik- oder Pflichtfeuerwehren) dürfen nur dann in den öffentlichen Feuerlöschdienst gestellt werden, wenn

- a) ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen,
- b) ihre Satzungen und Dienstanweisungen die polizeiliche Bestätigung gefunden und
- c) die Wehren die polizeiliche Anerkennung gemäß § 24 der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1931, Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt 1931, Stück 44, erhalten haben.

II. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist vor dem zuständigen Leiter der Ortspolizeibehörde zu führen, welcher zu diesem Zwecke öffentliche Schauübungen sowie Rettungsmanöver unter Zuziehung des Kreisbrandmeisters abhalten muß. Von diesen Übungen ist der Aufsichtsbehörde so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß es ihr möglich ist, einen Vertreter zu entsenden.

In besonderen Fällen, und namentlich wenn Zweifel an der Leistungsfähigkeit bestehen, werden die Polizeiaufsichtsbehörden nach Anhörung des Vorstandes des Provinzialfeuerwehverbundes und nötigenfalls nach Abhaltung örtlicher Revisionen darüber Bestimmung treffen, ob dieser Nachweis erbracht ist. Die örtliche Revision bei beweiselter Leistungsfähigkeit soll sich sowohl auf die persönliche Zusammensetzung der betreffenden Feuerwehr und ihrer Führerschaft als auch auf die für die Brandbekämpfung als erforderlich erachteten Löschgeräte, Schlauchmaterialien, deren Unterbringungsräume und Ausrüstungen erstrecken.

III. Die Bestätigung der Satzungen und Dienstanweisungen erfolgt in allen Fällen durch die Ortspolizeibehörde.

Die Bestätigung darf nur erteilt werden:

- a) wenn die Satzungen nicht gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1931 verstoßen,
- b) wenn sie Bestimmungen darüber enthalten, daß die Feuerwehr sich verpflichtet, gemäß dieser Polizeiverordnung und gemäß der geltenden Erstsatzung den polizeilichen Feuerschleppdienst zu leisten,
- c) wenn als diensttunende Mitglieder nur unbescholtene und körperlich gesunde, arbeitsfähige Männer aufgenommen werden dürfen,
- d) wenn von den zahlenden Mitgliedern, welche der allgemeinen Löschpflicht unterliegen, mindestens der gleiche Betrag geleistet werden muß, der durch Erstsatzung oder durch § 6 der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1931 festgesetzt ist,
- e) wenn der Vorstand sich verpflichtet, dem Unterhaltungspflichtigen Anzeige zu erstatten, sobald die der Feuerwehr übergebenen Lösch- und Rettungsgeräte instandgesetzt werden müssen,
- f) wenn satzungsgemäß die Wahl der Leiter und Führer der Bestätigung der Ortspolizeibehörde bedarf,
- g) wenn ihre Uniform den Grundfärben der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und uniformierten Pflichtfeuerwehren des Freistaates Preußen (RdErl. d. W. d. S. v. 24. 4. 1930 — WBl. i. R. S. 406 —) entsprechen; bereits vorhandene Bekleidungsstücke älterer Art können bis zum 31. Oktober 1933 aufgetragen werden,
- h) wenn die Feuerwehr sich dazu verpflichtet, einen etwaigen Beschluß über Auflösung ihrer Vereinigung der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen, die Auflösung selbst aber frühestens erst 6 Monate nach erfolgter Anzeige zu vollziehen.

IV. Die polizeiliche Anerkennung der organisierten Feuerwehren, durch welche diese Wehren den Charakter einer Schutzwehr im Sinne des § 113 Abs. 3 des RStGB. erhalten, wird gemäß § 24 der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1931 in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern durch die Polizeibehörde, in den anderen Orten vom Landrat ausgesprochen. Die Anerkennung hat zur Voraussetzung, daß die Bedingungen unter II und III erfüllt sind.

Die Herren Landräte und die Ortspolizeibehörden der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern haben sich daher vor der polizeilichen Anerkennung darüber zu vergewissern, daß den Bedingungen zu II und III entsprochen worden ist.

Breslau, 27. Januar 1932.

Der Regierungspräsident

l. 3. 103. 31 2. gez. S a p p.

Veröffentlicht!

A. L. 554. De l s, den 18. Februar 1932.

Veranlagung zu den Handwerkskammerbeiträgen.

Zur Veranlagung der Gemeinden zu den Kosten der Handwerkskammer Breslau eruche ich die Ortsbehörden mir bis

zum 29. d. M. festimmt die Zahl der am 1. Oktober 1931 in ihren Bezirken vorhandenen selbständigen Handwerksbetriebe nebst den Gewerbesteuergrundbeträgen, zu welchen dieselben für das Jahr 1931 veranlagt worden sind, nach untenstehendem Muster getrennt und namentlich mitzuteilen.

Zu zählen sind alle selbständigen Handwerksbetriebe einschließlich der Mechaniker, Photographen, Bauunternehmer, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb das ganze Jahr oder nur einige Zeit im Jahr erfolgt, oder ob das Handwerk ausschließlich oder nur nebenbei in Verbindung mit Handel, Landwirtschaft oder Lagedarbeit betrieben wird. Weibliche selbständige Handwerker (Damenschneiderinnen, Puffmacherrinnen, Krüsenen) sind in die Nachweisung mit aufzunehmen.

Sind Personen vorhanden, die neben dem selbständigen Handwerk noch ein anderes Gewerbe betreiben, ist anzugeben, welcher Teil des Gesamtvertrages auf das Handwerk entfällt.

Soweit die Veranlagung nach dem Gewerbeertrage noch nicht durchgeführt ist, sind zunächst nur die Angaben nach dem Gewerbesteuereinkommen und den befreiten Betrieben zu machen. In die Nachweisung sind jedoch auch die Betriebe aufzunehmen, für die die Veranlagung nach dem Ertrage noch nicht durchgeführt ist.

Der Termin ist bestimmt inne zu halten. Feblanzeige ist erforderlich.

Nachweisung der selbständigen Handwerksbetriebe in der Gemeinde

| Lfd. Nr. | Vor- u. Zuname des Handwerkers bezw. Betriebsinhabers | Bezeichnung des Handwerks | Gewerbesteuer nach dem Gewerbe | | Bemerkungen |
|----------|---|---------------------------|--------------------------------|--------------|-------------|
| | | | Ertrage | kapital frei | |
| | | Zusammen | | | |

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisung bescheinigt.

den . . . Februar 1932.

(Siegel.)

Der Gemeindevorsteher.

L. 1. 567.

De l s, den 18. Februar 1932.

Anordnung über Schornsteinfegergebühren.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung über Schornsteinfegergebühren vom 21. Januar 1932 (RGBl. I S. 33) in Verbindung mit Teil I Kapitel II § 5 der 4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen pp. vom 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699), sowie dem Erlaß des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Januar 1932 — III b 279 Rt/II 811 Schm — ordne ich für den Bereich des Regierungsbezirkes Breslau folgendes an:

§ 1.

Die seit dem 1. 11. 1927 im Regierungsbezirk Breslau geltenden Mehrlohnarten für das Schornsteinfegergewerbe werden hiermit in allen Gebührensätzen um 10. v. H. gesenkt.

Soweit seit dem 31. Dezember 1930 bereits Senkungen in Kraft getreten sind, werden sie auf die nach Abs. 1 vorgeschriebene Senkung angerechnet.

Die sich hiernach ergebenden Beträge sind im Endbetrag der Rechnung auf volle Rpf. aufzurunden.

§ 2.

Die Umsatzsteuer darf künftig nicht mehr umgelegt werden, sondern ist vom Mehrbezirkshaber selbst zu tragen.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1932 in Kraft.

Breslau, den 13. Februar 1932.

Der Regierungspräsident.

l. 23—116.

gez. S a p p.

L. I. 438.

De l s, den 17. Februar 1932.

Meldepflicht der Ausländer.

Durch die Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 30. April 1930 und die Ausführungsbestimmungen hierzu —

Reg.-Amtsblatt 1930 Seite 208 ff. — sind sämtliche Ausländer in Bezug auf ihre Meldepflicht den Inländern gleichgestellt.

Die Polizeiverordnungen betr. Meldepflicht der Ausländer vom 11. 6. 1920 und 19. 1. 1925 sind aufgehoben worden.

Damit entfällt für Ausländer die Melbung bei der Ortspolizeibehörde. Auch kann von dieser nicht mehr die Beibringung eines Lichtbildes gefordert werden.

Wegen Meldung bei der Gemeindebehörde verweise ich auf die Kreisblattverfügung vom 30. 7. 1930 — Seite 140 — betr. Statistik über die Aus- und Einwanderung.

Die Gemeindebehörden werden besonders darauf hingewiesen, daß sie die Zählarten über Ein- und Auswanderung bei jedem Zugang aus dem Ausland oder Fortzug ins Ausland sowie bei jedem Zu- und Abzug eines Ausländers alsbald der Ortspolizeibehörde zuzuleiten haben.

Jede Meldung eines Ausländers ist in dem Paß oder Paßerlag (Personalausweis) — Reiseausweis — von der Meldebehörde in folgender Form zu bescheinigen: Gemeldet am . . . für (Gemeinde) . . . bzw. Abgemeldet am . . . nach

Eine persönliche Meldung darf nur gemäß § 13 der Meldepolizeiverordnung gefordert werden, wenn besondere Umstände eine persönliche Vernehmung dringend notwendig machen.

Meine Kreisblattverfügung vom 20. Dezember 1928 — Kreisblatt Seite 217 — wird hiermit aufgehoben.

Zur Durchführung der Meldepflicht der Ausländer wird stattdessen folgendes bestimmt.

Jeder Ausländer, der sich gemeldet hat und nicht im Besitze eines anerkannten gültigen Passes oder Paßerlages ist oder der als Arbeiter auf der letzten Arbeitsstelle kontraktbrüchig geworden ist und daher keine Legitimationskarte oder eine solche ohne Bescheinigung, daß gegen die Einstellung in eine andere Arbeitsstelle Bedenken nicht bestehen, besitzt, ist sofort unter Angabe der Personalien und Beifügung seiner Ausweispapiere der Ortspolizeibehörde besonders zu melden.

Diese gibt von dem Sachverhalt, falls es sich um einen Arbeiter handelt, der Deutschen Arbeiterzentrale Landesstelle Breslau Nachricht. Gegen den Arbeitgeber ist gegebenenfalls wegen nichtgenehmigter Beschäftigung des Ausländers oder wegen Einstellung eines nicht ordnungsmäßig legitimierten ausländischen Arbeiters Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft ist mir zu berichten unter eingehender Darlegung des Sachverhaltes und Angabe der Personalien des Ausländers, Ort- und Tag des Zugangs und des Ausgangs des Strafverfahrens.

Im Einvernehmen mit der Arbeiterzentrale ist die Entlassung des Arbeiters und seine anderweitige Unterbringung auf einer genehmigten Arbeitsstelle oder seine Ausweisung zu veranlassen, falls es sich um einen unerlaubt (ohne Paß und ohne Sichtvermerk) eingewanderten Ausländer handelt und nachdem seine Bestrafung wegen Paßvergehens erfolgt ist.

Ausländer, die seiner Beschäftigung nachgehen, sind zu veranlassen, sich sofort einen gültigen Paß von ihrer Vertretungsbehörde (Konulat) zu beschaffen. Ist die Erlangung eines Passes unmöglich, wird dem Ausländer auf Antrag von der Paßbehörde ein Personalausweis zu erteilen sein. Außerdem hat der Ausländer die Verlängerung des Sichtvermerks oder statt dessen die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung hier zu beantragen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die sorgfältige Führung der vorgeschriebenen Liste der sich im Bezirk aufhaltenden Ausländer besonders hin. Die Liste ist an Hand der von den Gemeindebehörden vorzulegenden Ein- und Auswanderer-Zählarten auf dem Laufenden zu halten. In die Liste sind sämtliche Ausländer mit ihren Familienangehörigen aufzunehmen.

Die Liste ist nach dem im Kreisblatt 1920 Seite 182 vorgeschriebenen Muster zu führen.

L. 1. 05.

D e l s, den 18. Februar 1932.

Bekämpfung der Rattenplage.

Die Landwirtschaftskammer Breslau weist erneut auf die Notwendigkeit der Bekämpfung der Ratten hin. Als brauchbares Bekämpfungsmittel wird das vom bakteriologischen Institut der Landwirtschaftskammer hergestellte „Rattentoxin“ besonders empfohlen. Es besitzt die großen Vorzüge, daß es leicht zu handhaben ist, gern von Ratten aufgenommen wird und sich ungiftig für andere Haustiere sowie für Menschen erweist. Ueber die Durchführung allgemeiner Rattenbekämpfungen erteilt das bakteriologische Institut der Landwirtschaftskammer Breslau, Kaiserstraße 55 kostenlos Auskunft.

L. 1. 548.

D e l s, den 18. Februar 1932.

Kriegerdenkmäler.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die über die Anlage von Kriegerdenkmälern pp. am 16. 5. und 15. 8. 1924 — Kreisblatt S. 125 und 183 — ergangenen Bestimmungen erneut aufmerksam und ersuche um deren Beachtung.

L. 1. 05.

D e l s, den 12. Februar 1932.

Vertrieb von Postkarten.

Der Herr Preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege hat die Genehmigung zum Vertrieb von Postkarten zu Gunsten des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Hauses, Reichsanstalt zur Bekämpfung der Säuglings- und Kindersterblichkeit in Charlottenburg bis zum 30. April 1932 verlängert.

L. 1. 05.

D e l s, den 12. Februar 1932.

Genehmigte Sammlung.

Der Herr Preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege hat dem Preußischen Roten Kreuz die widerrechtliche Erlaubnis erteilt, zugunsten seiner Wohlfahrtsarbeit die Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben und Zeitungsaufreife, sowie auf Straßen, Plätzen, an sonstigen öffentlichen Orten und von Haus zu Haus für das Staatsgebiet Preußen in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1932 zu veranstalten.

L. 1. 05.

D e l s, den 12. Februar 1932.

Genehmigte Sammlung.

Der Herr Preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege hat dem Deutschen Luftfahrtverbande die widerrechtliche Genehmigung erteilt, im Rahmen der Deutschen Luftfahrtwerbewoche am 3. Juli 1932 zur Förderung des Flugports Straßenansammlungen zu veranstalten.

Der Landrat

Dr. U n d e l l.

Bekanntmachungen anderer Behörden

R a m s l a u, den 17. Februar 1932.

Schulaufsichtsbezirk Ramslau.

Betrifft Kinderbeihilfen.

Die geforderte Erklärung ist unter Benutzung des amtlich vorgeschriebenen Formulars bis zum 5. 3. 1932 hierher einzureichen.

Der Schultat.
M a r o s k e

W a b n i g, 17. Februar 1932.

Nachdem der Notlauf unter dem Schweinebestand des Landwirts Max R i r s c h in Wabnitz erloschen und die Desinfektion erfolgt ist, habe ich die Stallperrre aufgehoben.

Der Amtsvorsteher
S p ä t h e